



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

62. Sitzung am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 **Begrenzung der Kreisumlageerhebung durch die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie;
Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2016**

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 111/2017 vom 27. Februar 2017

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	87. Sitzung	16./17.03.2017	TOP 1
------------------	-------------	----------------	-------

Weitere Beratung

AG „Kämmerer“	27. Sitzung
---------------	-------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet die Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer und die Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Rechtsamtsleiter um eine weitergehende Erörterung.

Sachverhalt:

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) hat zur Kreisumlageerhebung die schriftliche Urteilsbegründung zu seinem Urteil vom 7. Oktober 2016 veröffentlicht. Darin schließt sich das ThürOVG ganz überwiegend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteile vom 31. Januar 2013 (8 C 1/12) und vom 16. Juni 2015 (10 C 13/14)) mit folgenden wesentlichen Aussagen an:

- Die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung gilt für Landkreise und Gemeinden gleichermaßen.
- Die gemeindliche finanzielle Mindestausstattung ist erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Neu ist hingegen ein zweigestuftes Prüfsystem, das vom ThürOVG gefordert wird:

1. Stufe (vor Erlass der Haushaltssatzung):

- Der Landkreis soll im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Obergrenze der Belastung aller kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage feststellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang bringen. Der Finanzbedarf der bedürftigsten Gemeinde stellt hierbei jedoch nicht die Obergrenze der Festlegung des Umlagesatzes dar.
- Den kreisangehörigen Gemeinden soll zielgerichtet und zeitlich ausreichend Gelegenheit geben werden, ihre Bedarfssituation in einer für die kreisweite Abwägung geeigneten Weise darzustellen.
- Die Entscheidung zur Kreisumlage soll in zweckmäßiger Form - etwa durch Begründung der Ansätze im Entwurf der Haushaltssatzung - offengelegt werden.
- Der Landkreis soll darstellen, dass die nach seinen Möglichkeiten erkennbare Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden abwägend berücksichtigt wurde. Hierbei wird ihm ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum eingeräumt.

2. Stufe (vor Erlass des Umlagebescheides):

- Zum Schutz der gemeindlichen Mindestausstattung soll die individuelle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinden geprüft werden und im Einzelfall eine Reduzierung der Umlageforderung erfolgen.
- Macht eine Gemeinde den drohenden Verlust ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit geltend, ist sie verpflichtet, im Anhörungsverfahren ergänzende Gründe darzustellen, aus denen sich die unzulässige Einschränkung ihrer gemeindlichen Selbstverwaltungsautonomie ergibt.
- In diesem Fall hat sie anzugeben, welche Finanzmittel ihr zur Verfügung stehen und für welche Aufgaben sie diese einsetzt. Gleichzeitig muss sie die Begrenzungen aufzeigen, denen sie sich bei ihrer Aufgabenerfüllung ausgesetzt sieht.

Die Entscheidung des ThürOVG scheint nicht vollständig auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt übertragbar. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass klagende Gemeinden sich auf die vorliegende Entscheidung berufen werden.

Wir regen daher an, die Entscheidung in den Arbeitsgemeinschaften der kreislichen Kämmerer und der Rechtsamtsleiter auch mit Blick auf die praktische Anwendung weitergehend zu erörtern.

Aktuell sind im Landkreis Mansfeld-Südharz (Städte Hettstedt und Sangerhausen) und im Salzlandkreis (Gemeinde Börde-Hakel, Gemeinde Borne, Gemeinde Börde-aue) Klagen gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2017 bekannt. Im Falle weiterer Klagen gegen die Kreisumlageerhebung 2017 bitten wir um eine zeitnahe Information der Geschäftsstelle.